



# **Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Hermsdorf**

## Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasserentsorgung

Nachkalkulation 2009 - 2011

Vorauskalkulation 2012 - 2014

Hohe Börde, den 22.05.2012

Hasenkrug  
SB Bauamt

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
<b>1. Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2.1. Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2.2. Vorbericht</b>	<b>3</b>
<b>3. Einleitflächen</b>	<b>4</b>
<b>4. Anlagenvermögen</b>	<b>4</b>
<b>5. Kredite und Eigenkapitalverzinsung</b>	<b>4</b>
<b>6. laufende Kosten</b>	<b>5</b>
<b>7. Kalkulation der Gebühr</b>	<b>5</b>
<b>7.1. Grundgebühr</b>	<b>5</b>
<b>7.2. Jahresabschluss 2011</b>	<b>5</b>
<b>7.3. Kalkulation 2012 - 2014</b>	<b>6</b>
<b>8. Begründung</b>	<b>6</b>

## **1. Aufgabenstellung**

Der Kalkulationszeitraum 2008 bis 2013 ist noch nicht abgelaufen. Der Zeitraum ist jedoch nachzukalkulieren um eine Überschuss oder eine Unterdeckung zu ermitteln. Für den Zeitraum von 2012 bis 2014 wird die Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr notwendig.

## **2. Grundlagen**

### **2.1. Rechtsgrundlagen**

- 2.1.1. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.
- 2.1.2. Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung.
- 2.1.3. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 22. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 378, berichtigt am 15. Januar 1992 GVBl. LSA S. 85) in der derzeit gültigen Fassung
- 2.1.4. Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO Doppik) vom 30. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung.

### **2.2. Vorbericht**

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Benutzungsgebühren gemäß § 3 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet.

Die Kosten sind nach § 5 (2) KAG-LSA in der jeweils gültigen Fassung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (Gebührenkalkulation). Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Mit der vorliegenden Kalkulation werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Niederschlagswasserbeseitigung für den Zeitraum 2012 bis 2014 ermittelt.

Bei Beachtung des Kostendeckungsprinzips sind auch die kalkulatorischen Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals gem. § 5 des KAG-LSA und § 12 GemHVO in der jeweils gültigen Fassung einzuarbeiten.

Kostenüber- und -unterdeckungen sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Der Kalkulationszeitraum 2008 bis 2013 ist noch nicht abgelaufen. Da der Gebührenüberschuss aus Nacherhebungen im Jahr 2011 sehr hoch ist, ist ein neuer Gebührenüberschuss bzw. gegebenenfalls eine Unterdeckung zu ermitteln und neu vorzutragen.

### **3. Einleitflächen**

Die Gemeinde Hermsdorf, Rechtsnachfolger Gemeinde Hohe Börde OT Hermsdorf seit 01.01.2010 betreibt seit dem 01.01.2002 die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet.

Bei der Kalkulation wurde der modifizierte Versiegelungsmaßstab gewählt (versiegelte tatsächliche Fläche, Abflussbeiwert) und ist in Anlage 1 dargestellt. Die Ermittlung der ansatzfähigen Flächen erfolgte über das Selbstauskunftsverfahren und der Überprüfung der Angaben, teilweise durch Vor-Ort-Besichtigungen mit den Eigentümern durch Mitarbeiter der Gemeinde Hohe Börde.

Die versiegelten und einleitenden Flächen im Gemeindegebiet unterliegen einer ständigen Veränderung und sind regelmäßig zu überprüfen. Die Flächen und die sich daraus ergebende Verteilungsfläche aus dem Jahr 2011 für den Veranlagungszeitraum 2012 sind in der Anlage 1 dargestellt.

Bei der Straßenentwässerung handelt es sich um einrichtungsfremde Kosten der Gemeinde, da den jeweiligen Straßenbaulastträgern die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt. Die Kosten dürfen nicht über die Gebührenerhebung gedeckt werden.

### **4. Anlagenvermögen**

Der Anlagenbestand besteht aus den vom WWAZ 2002 übergebenen Anlagevermögen und dem bisher von der Gemeinde errichteten Anlagen und der geplanten Anlagen im Kalkulationszeitraum (Anlage 5).

### **5. Kredite und Eigenkapitalverzinsung**

#### Kredite

Die Finanzierung der Regenwasseranlagen erfolgte nicht aus Krediten. Die Finanzierung für Investitionstätigkeiten können aus Abschreibungen erfolgen.

#### Verzinsung

Nach § 5, Abs. 2 a KAG - LSA kann eine Verzinsung des durch die Gemeinden aufgebrauchten Eigenkapitals erfolgen.

Die Eigenkapitalverzinsung wurde im Rahmen der Nachkalkulation wie bisher mit 2,75 % angesetzt. Bei der Eigenkapitalverzinsung ab 2012 wurde der Durchschnitt zu den Niederschlagswassergebührenden Ortsteilen bzgl. der Gebietsreform gebildet und beträgt 2,55 %. Dieser Wert wurde bei der Vorkalkulation berücksichtigt und liegt somit deutlich unter der möglichen Grenze von 6 %.

## 6. Entwicklung der laufenden Kosten

Die laufenden Leistungen für die Grundstücks- und Straßenentwässerungsseite werden durch die Gemeinde parallel geführt. Die Kosten werden nach der Zwei-Kanal-Methode geteilt, sofern eine eindeutige Zuordnung zu einer Seite nicht erfolgen kann.

Ab dem 01.01.2007 wurde die Betriebsführung vollständig durch die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde erbracht. Ab 01.01.2010 durch die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger. Die in der Kalkulation mit zu berücksichtigenden Verwaltungskosten orientieren sich an der Verwaltungskostenabrechnung 2011 unter Beachtung einer Preissteigerung für Personal- und Materialkosten mit 3,0 %. Feststehende Kosten sind die Aufwendungen für Abschreibungen und die Eigenkapitalverzinsung.

In den Betriebs- und Unterhaltungskosten sind Kosten für die sichere Betriebsführung der Anlagen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Kanalnetzreinigungen und Pflege von Regenrückhaltebecken/Stauanlagen enthalten.

## 7. Kalkulation der Gebühr

### 7.1. Grundgebühr

Es wird keine Grundgebühr erhoben

### 7.2. Nachkalkulation 2009 - 2011

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahren 2008 in Höhe von 11.718,29 € wurde übernommen und auf die tatsächliche Kostenermittlung der Jahre 2009 bis 2011 (Nachkalkulation) von drei Jahren aufgeteilt.

In der tatsächlichen Kostenermittlung der Jahre 2009 bis 2011 gab es

Einnahmen von insgesamt 404.401,70 € und

Ausgaben in Höhe von 354.537,34 €

war daher zu berücksichtigen.

Durch diese Verrechnung wurde nunmehr eine Kostenüberdeckung

für den Zeitraum 2009 bis 2011 in Höhe von 49.559,36 € ermittelt.

Mit der Verrechnung aus dem Jahr 2008 in Höhe von 11.718,29 € ergibt sich für die Vorkalkulation (2012 bis 2014) eine **Gesamtüberdeckung in Höhe von 61.277,65 €**.

Der Überschuss von Gebühreneinnahmen im Haushaltsjahr 2011 basiert auf Nacherhebungen von 4 Jahren, welche durch Vor-Ort-Kontrollen von Schwarz- und Neueinleitern ermittelt wurden.

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten IST und die Kostenaufteilung auf Grundstücksentwässerung und Entwässerung der öffentlichen Flächen ist in der Anlage 3 bis 3.3 dargestellt. Kostenüberschüsse oder Kostenunterdeckung aus diesem Kalkulationszeitraum sind in die Neukalkulation 2012 bis 2014 vorzutragen.

### 7.3. Kalkulation 2012 - 2014

In den Anlagen 4 bis 4.3 sind die angesetzten Kosten dargestellt. Sie orientieren sich an Erfahrungswerte der vergangenen Jahre.

Das Anlagevermögen und die Ermittlung der Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

	<b>Kosten in €</b>	<b>Verteilungsfläche in m<sup>2</sup></b>
<b>Vortrag</b>	<b>-61.277,65</b>	
<b>2012</b>	102.229,74	273.000
<b>2013</b>	106.362,23	273.500
<b>2014</b>	100.735,78	274.000
<b>Summe:</b>	<b>248.050,10</b>	<b>820.500</b>

**Berechnete Gebühr                    0,30232**

(Summe der Kosten geteilt durch Summe der Verteilungsfläche)

### 8. Begründung

**Mit den gewählten Kostenansätzen und unter der Voraussetzung einer steigenden Gebührenfläche, ist die Gebühr in der kalkulierten Höhe mit 0,30 €/m<sup>2</sup> im Jahr anzusetzen.**

**Gemäß § 5 (2b) Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen sollte. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.**